

RS UVS Kärnten 2005/03/17 KUVS- 520/2/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2005

Rechtssatz

Hat die Behörde Zweifel an der Vertretungsbefugnis einer Person, welche für einen Dritten gegen eine Strafverfügung Einspruch erhob, so hat die Behörde unter Anwendung des § 13 Abs 3 AVG diesen von Amts wegen zur Beibringung einer Vollmacht oder den Dritten zur Unterfertigung des Einspruches aufzufordern. Unterlässt sie dies, belastet sie ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit.

(Aufhebung des Bescheides)

Schlagworte

Vollmacht, Bevollmächtigung, Zweifel am Bestehen einer Vollmacht, Verbesserungsauftrag, Prüfung der Vollmacht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at